

Leitfaden für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge durch gemeinnützige Sportvereine

1. Art der Hilfeleistungen für Flüchtlinge

1.1 Spendenaktionen

Der gemeinnützige Sportverein kann im Rahmen einer Sonderaktion zu Spenden für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge aufrufen und anschließend die erhaltenen Spenden entweder

- an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt, oder
- an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische Dienststelle

zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weiterleiten.

Der gemeinnützige Sportverein muss für die erhaltenen Spenden Bestätigungen über Geldzuwendungen nach amtlichem Muster ausstellen, in denen auf die Sonderaktion für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge hingewiesen wird.

1.2 Verwendung eigener Mittel

Der gemeinnützige Sportverein kann auch vorhandene eigene Mittel zur

- unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen einsetzen oder
- an die unter a) genannten Körperschaften weiterleiten.

Voraussetzung hierfür ist, dass die vorhandenen Mittel keiner anderen Bindungswirkung unterliegen. Dies ist bei den laufenden Einnahmen des Vereins in Höhe des Betrags gegeben, der den freien Rücklagen gemäß § 62 Abs. L Nr. 3 A0 zugeführt werden kann, vereinfacht 10 v.H. der Beitragseinnahmen. Oder es müssen in Höhe der vorgesehenen Mittelverwendung freie Rücklagen gemäß § 62 Abs. L Nr. 3 A0 vorhanden sein oder zweckbestimmte Rücklagen umgewidmet werden.

Die eigenen Mittel können auch für Sachleistungen an Flüchtlinge verwendet werden, etwa die Zuwendung von Sportkleidung.



2. Mitgliedschaft von Flüchtlingen im gemeinnützigen Sportverein

Zum unmittelbaren Erhalt von Geld- oder Sachmitteln brauchen Flüchtlinge nicht Mitglied in dem zuwendenden gemeinnützigen Sportverein zu werden.

Flüchtlinge können dauernd oder vorübergehend Mitglied werden entsprechend den Bestimmungen der Satzung des gemeinnützigen Sportvereins.

Eine Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge oder Befreiung von Mitgliedsbeiträgen ist möglich, wenn die Satzung dies zulässt. Es ist auch die Verwendung der eigenen Mittel des Vereins für die Ermäßigung oder Befreiung möglich, da die Mitgliedschaft der Flüchtlinge ihrer Integration dient und somit Hilfe für Flüchtlinge darstellt, so dass die Förderung auch zulässig ist, wenn der Sportverein keine mildtätigen Zwecke verfolgt.

Die Anzahl der Flüchtlinge, die Mitglieder eines gemeinnützigen Sportvereins geworden sind, ist dem Hamburger Sportbund e.V. zur jährlichen Beitragsfestsetzung des Vereins auch dann zu melden, wenn Mitgliedsbeiträge von den Flüchtlingen nicht erhoben worden sind.

3. Sportliche Angebote an Flüchtlinge

Ein gemeinnütziger Sportverein wird im Wesentlichen nur die verbilligte oder unentgeltliche Teilnahme an sportliche Veranstaltungen anbieten können, daneben möglicherweise auch Sprachkurse. Für die an solchen Veranstaltungen teilnehmenden Flüchtlinge, die nicht Mitglied des Sportvereins sind, besteht aufgrund einer vom Hamburger Sportbund e.V. abgeschlossenen Nicht-Mitgliederversicherung Versicherungsschutz in der Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung. Mit versichert ist der direkte Weg von den Veranstaltungen in die Unterkunft (Rückweg).

Für die Verwendung der eigenen Mittel des Vereins für solche Maßnahmen gelten die Ausführungen unter 1b entsprechend.

4. Zeitraum für die Gültigkeit der steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Es werden die vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016 durchgeführten Maßnahmen steuerlich gefördert.

Verfasser: Dr. Arno Steinkamp, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater